

ZH_OBERGERICHT PQ240055 vom 27. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240055

FR: ZH_OBERGERICHT PQ240055 du 27 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PQ240055 del 27 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügungen vom 17. August 2023 (Nr. 4842, Nr. 4843, Nr. 4844) genehmigte ein Behördenmitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB) die Rechenschaftsberichte der Beiständin F. _____ in den Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für die gemeinsamen Kinder der Parteien, C. _____, geboren am tt.mm.2008, D. _____, geboren am tt.mm.2012 und E. _____, geboren am tt.mm.2014.

E. 2

Mit Verfügung vom 25. Juli 2024 trat der Präsident des Bezirksrats Zürich auf eine Beschwerde von A. _____ (Beschwerdeführerin) gegen die Verfügungen der KESB vom 17. August 2023 nicht ein unter Verzicht auf die Erhebung einer Entscheidunggebühr.

E. 3

Mit handschriftlicher Eingabe vom 26. August 2024 (act. 2) an die Kammer erhob die Beschwerdeführerin gegen die Verfügung vom 25. Juli 2024, die aufgrund der Zustellungsfiktion i.S. von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO als am 2. August 2024 zugestellt gilt (BR act. 31), rechtzeitig Beschwerde.

E. 4

Die Beschwerdeführerin wandte sich mit mehreren weiteren handschriftlichen Eingaben (act. 9-12) an die Kammer, die nach einer Erkundigung nach neuen Akten bei der KESB (act. 13/1-3 und act. 14/1-3) mit Schreiben vom 25. September 2024 (act. 15) zur Abklärung der Zuständigkeit an den Bezirksrat weitergeleitet wurden. E-Mailnachrichten der Beschwerdeführerin, die nicht nur an die Kammer, sondern auch an verschiedene weitere Behörden adressiert waren, und die nicht den formellen Anforderungen an eine elektronische Eingabe i.S. von Art. 130 Abs. 2 ZPO genügen, wurden nicht zu den Akten genommen. Mit handschriftlicher Eingabe vom 31. Oktober 2024 beantragte die Beschwerdeführerin die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung (act. 17 und 18).

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. III. Die Beschwerdeführerin unterliegt. Umstände halber ist jedoch auf die Erhebung einer Entscheidunggebühr zu verzichten. Damit ist das nachträglich gestellte Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung abzuschreiben. Parteientschädigungen sind ebenfalls nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.